

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herrn Sascha Schlösser
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO
hier: Drucksache 0545/24 - Sicherstellung ordnungsgemäße Wahlen im Jahr
2024 – Teil 1

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Schlösser,

Erfurt,

den Fragestellungen entnehme ich, dass vermutlich veraltete Rechtsgrundlagen herangezogen wurden. Ihre Anfrage beantworte ich daher wie folgt:

- 1. Wie will die Stadt Erfurt, insbesondere der Wahlleiter, sicherstellen, dass die Wahlrechtsgrundsätze für demokratische Wahlen vor allem bei der Briefwahl eingehalten werden?**

In dem die Landeshauptstadt Erfurt und die Wahlleitung die für die durchzuführenden Wahlen geltenden Rechtsgrundlagen beachtet und die darin festgeschriebenen Abläufe umsetzt.

- 2. Welche Gründe werden bisher als "wichtiger Grund" für eine Briefwahl anerkannt und wurden die Gründe entsprechender Anträge vor deren Entscheidung überprüft?**

Für die Beantragung von Briefwahlunterlagen ist die Angabe eines „wichtigen Grundes“ nicht erforderlich.

- 3. Wie viele Briefwahlunterlagen dürfen maximal gem. der Thüringer Wahlvorschriften an einen Berechtigten herausgegeben werden und wie viele Briefwahlunterlagen wurden bei der letzten Kommunalwahl maximal an einen Beauftragten ausgegeben?**

Die entsprechende Vorschrift zur Herausgabe von Briefwahlunterlagen an eine andere Bevollmächtigte Person ergibt sich aus § 15 Abs. 6 S. 2 ff. Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) sowie aus § 26 Abs. 4 S. 1 ff. Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO).

Gesetzeswortlaut: *„An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. [...] Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht*

mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.“

Es handelt sich hierbei eher um Einzelfälle. Konkrete Fallzahlen liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein